

HAUS- ORDNUNG

des Studentenwerkes Halle, Anstalt des öffentlichen Rechts

in der Fassung vom 10. Juni 2021



Studentenwerk Halle

... für Dich da ...

Unsere Hausordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Ein harmonisches Zusammenleben in unseren Wohnheimen, sowie das gute Miteinander zwischen dem Studentenwerk und den Mieter:innen ist uns sehr wichtig. Es erfordert eine gegenseitige verständnisvolle Rücksichtnahme und eine pflegliche Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums. Um diese Voraussetzung zu schaffen, bedarf es grundlegender Regeln:

1. Vermeidung von Ruhestörungen

Ruhestörungen jeglicher Form sind im Interesse aller Mieter:innen zu vermeiden (z. B. lautes Türenschlagen, Musizieren, Abspielen von Musik über die Zimmerlautstärke hinaus usw.).

Vor allem zu den üblichen **Ruhezeiten werktags von 12:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.**

2. Sorgfaltspflichten und Sicherheit

Auftretende Schäden oder Mängel an Einrichtungen, Gebäudeteilen oder Anlagen sind unverzüglich der jeweiligen Hausverwaltung mitzuteilen. Außerdem sind diese sauber zu halten und schonend zu behandeln. Die Wasserleitungen in den Wohnungen sind bei eingetretenen Schäden von den Bewohnern sofort abzusperrten. Die Mieter:innen haben sich über die Lage der Absperrhähne Kenntnis zu verschaffen.

Bei tatsächlichen Gefährdungen oder Notlagen außerhalb unserer Sprechzeiten, wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer **+49 176 5999293** Beschädigungen, Manipulationen sowie Entwendung der Brandschutzeinrichtung ist untersagt und wird zur Anzeige gebracht. Die Verursacher:innen werden mietrechtlich belangt, bis hin zur fristlosen Kündigung. Es ist darauf zu achten, dass alle Hauseingangstüren des Wohnheimes im Interesse der eigenen

Sicherheit geschlossen sind (nicht verschlossen). Jegliche Manipulation an Schließmechanismen aller Eingangstüren der Wohnheime ist untersagt. Die ausgewiesenen Fluchtwege sind unbedingt frei zu halten. Jede/Jeder Mieter:in hat sich mit den in den Wohnheimen ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen vertraut zu machen.

Bitte achten Sie darauf, dass bei längerem Verlassen des Wohnraumes elektronische Geräte sowie Lampen ausgeschaltet sind. Das Aufstellen und Betreiben von Kühl- und Gefriergeräten ohne Genehmigung der Hausverwaltung ist untersagt. Zudem sind nur technisch intakte und nach europäischer Norm zugelassene Geräte zu verwenden.

Grundsätzlich ist das Kochen und Zubereiten von Lebensmitteln in den Gemeinschaftsküchen vorzunehmen. Das Kochen in den Einzelzimmern der Wohngemeinschaften ist generell untersagt. Hier von unberührt ist das Kochen in den Einzelapartments.

Die Reinhaltung der Mietsache ist Pflicht einer/eines jeden Mieter:in. Weiterhin sind die gemeinschaftlich genutzten Bereiche so zu hinterlassen, dass jede/jeder Bewohner:in diese ordnungsgemäß nutzen kann.

Geräte und Möbel, die zusätzlich in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen durch die Bewohner:innen eingebracht werden, sind bei der Hausverwaltung zu melden und nachweislich zu erfassen. Der/Die Mieter:in haftet für Schäden, die durch diese privaten Gegenstände verursacht werden. Bei Auszug der/des Mieter:in sind diese Gegenstände zu entfernen.

3. Heizen & Lüften

Richtiges Heizen und Lüften vermeidet Feuchtigkeitsschäden. Bei geöffnetem Fenster ist der Heizkörper grundsätzlich abzustellen. Bei Abwesenheit

HAUS- ORDNUNG

des Studentenwerkes Halle, Anstalt des öffentlichen Rechts

in der Fassung vom 10. Juni 2021



Studentenwerk Halle
... für Dich da ...

sind die Fenster im Wohnbereich und auch in öffentlichen Bereichen des Wohnheimes zu schließen. Effektiv ist ein tägliches mehrmaliges Querlüften bei weit geöffnetem Fenster und Tür. Eine Schimmelbeseitigung wegen mangelhafter Lüftung wird der/dem Mieter:in in Rechnung gestellt.

4. Müllentsorgung

Einige Wohnheime verfügen über einen Sammelmüllplatz mit verschiedenen Behältern, welche der Mülltrennung dienen. Müll gehört ausschließlich in die Mülltonnen.

In die Toilette oder Abflussbecken gehören keine Haus- und Küchenabfälle, Hygieneartikel, Kaffeesatz oder ähnliches. Hierdurch entstandene Rohrverstopfungen werden auf Kosten der/des verursachenden Mieter:in beseitigt.

Das Zwischenlagern von Müll in öffentlichen Bereichen des Wohnheimes ist aus hygienischen und brandschutztechnischen Gründen grundsätzlich untersagt. Der Müll ist regelmäßig in die dafür bereitstehenden Behälter zu entsorgen.

5. Rauchen und Grillen

In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen der Wohnheime gilt ein gesetzliches Rauchverbot. Das Grillen in den Mieträumen, auf dem Balkon oder Dachterrassen ist nicht gestattet. Das Grillen auf dem Gelände des Studentenwerkes Halle ist nur auf dafür freigegebenen Flächen erlaubt. Andere Bewohner:innen sind dabei nicht über ein zulässiges Maß hinaus zu beeinträchtigen.

6. Waffenverbot

Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen gemäß § 1 des Waffengesetzes (Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, verbotene Schlaggegenstände wie z.B. Schlagringe,

Teleskopstöcke etc.) im Gebäude sowie der Gemeinschaftsräume ist strengstens verboten. Ebenfalls ist es nicht gestattet, lizenzfreie Waffen sowie waffenähnliche Gegenstände (Reizgas-Spray oder vergleichbare, gefährliche Gegenstände, Softair-Waffen oder Ähnliches) mitzuführen.

Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen diese Regel kann unter Hinzuziehung der Polizei eine Durchsuchung Ihrer angemieteten Flächen erfolgen.

7. Aushänge/Plakate

Jedes Wohnheim ist mit Schaukästen ausgestattet, dort finden die Mieter:innen wichtige Informationen rund um das Wohnheim sowie ihre Ansprechpartner:innen. Die Schaukästen sind dem Studentenwerk vorbehalten. Für Aushänge der Mieter:innen dient die Pinnwand/Pinntafel im Eingangsbereich.

Das Plakatieren außerhalb dieses Bereiches ist nur nach Rücksprache mit der Hausverwaltung gestattet.

8. Sonstiges

Rechtliche Bestimmungen haben gegenüber dieser Hausordnung Vorrang. Sollte eine/ein Mieter:in gegen die Hausordnung verstoßen, stellt dies einen Vertragsbruch dar. Bei folgenschweren oder wiederholten Verstößen, kann dies zur fristlosen Kündigung seitens des Studentenwerk Halle führen.